

Hinweise, Anmerkungen und Stellungnahme zum Lärmaktionsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir die Bewohner des Sieben Morgen in Thür leiden schon sehr wegen dem Verkehr. Denn Lärm und Verkehr machen Krank!

Würden sich viele an die Geschwindigkeitsbegrenzung halten, würden wir uns wenigstens nicht erschrecken, wenn mal wieder ein LKW im Tiefflug, hier vorbei fährt.

Wir würden uns sehr wünschen dass öfter die Geschwindigkeit kontrolliert wird. Und zwar nicht beim Regnery. Sondern am ersten Haus auf der Chaussee aus Mendig kommend, Richtung Mayen. Die 50er Schilder stehen ca. 200 m nach dem Haus in Richtung Mayen. Also vor dem Haus Sieben Morgen 13. Den Blitzer könnten Sie im Sieben Morgen 19 aufstellen. Dort ist ja auch ein "Pitchen" wo man das Gerät verstecken könnte. Besonders zwischen 19 und 23 Uhr wird hier null auf Geschwindigkeit geachtet. Auch zwischen 5 und 7 Uhr morgens, dient die Chaussee als Beschleunigungsstrecke.

Wir haben schon mehrfach Schallmessungen durchgeführt, die übersteigen die 75dB ganz locker. Bei PKW sind es um die 65-72 dB. Auch eine Spitze von 84 dB konnten wir messen.

Bei mir im Garten (Sieben Morgen 13) können sehr gerne Schallmessungen durchgeführt werden.

Dass Ingenieurbüro aus Boppard hat ja leider nur eine „Berechnung“ durchgeführt. Aufgrund der Verkehrslast. Und laut der Schallkarte sind wir anscheinend kaum betroffen. Da muss ich mir leider mein Lachen verkneifen!

Ist es möglich einen festen Blitzer zu installieren?

Außerdem überqueren an Ortseingang Thür viele Fußgänger die Bundesstraße dort ist kein Hinweis dazu. Auch ein „Radweg kreuzt“ Schild fehlt hier gänzlich!

Ich hatte schon mehrfach dem Polizeipräsidium Koblenz geschrieben. Es wurde ja auch kontrolliert. Nur leider an der falschen Stelle. Man verwies mich auch auf die Unfallhäufigkeit. Ja es gibt wohl wenige Unfälle. Aber hier ist keine Rennstrecke. Hier ist Wohngebiet, mit der leider vorhandenen Bundesstraße.

Viktor Bambuch, Maria Bambuch und Elsa Bambuch 23.11.18



Vorents die ersten Unterschriften^{1.L}

Unterschriften zur Stellungnahme Lärm im Sieben Morgen 13/B256
23.11.18

Familie Bamler

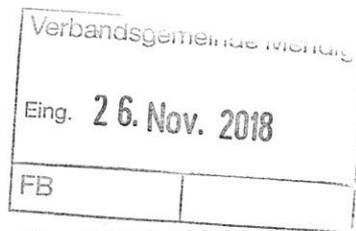
Familie Schneider

Familie Bell-Hofler

Fan Jy

Claudia May

M. Jy



Gerlinde Weidner-Theisen
 Pellenzstraße 182
 56743 Mendig
 26. November 2018
 02652 51 2 51

Per Fax 02652 - 98 00-19

Frau Hatzmann
 Verbandsgemeinde Mendig
 Bauabteilung
 Marktplatz 3
 56743 Mendig

**Lärmaktionsplan Mendig
 Obere Pellenzstraße (L 120) und untere Pellenzstraße in Mendig**

Sehr geehrte Frau Hatzmann,
 sehr geehrte Damen und Herren,

die Mendiger Bürgerinnen und Bürger dürfen in Sachen Lärm Ihre Anliegen und Vorschläge bis zum 26. November 2018 einbringen. Diese Gelegenheit möchte ich hiermit nutzen.

Ich wohne mit meinem Ehemann seit einigen Jahren in unserem Eigenheim in der Pellenzstraße 182, also am Ortsausgang von Obermendig (Richtung Bell auf der rechten Seite). Die Pellenzstraße verbreitert sich ab diesem Bereich etwas und wirkt sehr offen (u. a. durch die Abbiegespur in den Alten Beller Weg). Wahrscheinlich ist dies Anreiz für zahlreiche Autofahrende, ab hier Vollgas zu geben (sehr lärmintensiv – besonders in den Abend- und Nachstunden) und auf hohe Geschwindigkeiten zu beschleunigen. Für den aus dem Alten Beller Weg in die Pellenzstraße einbiegenden Verkehr und beim Herausfahren von Grundstücken bedeutet dies eine erhöhte Gefahr. Ebenso für Personen, die zu Fuß unterwegs sind und beispielsweise die Bushaltestelle in der Pellenzstraße nutzen wollen und deshalb die Straße queren müssen. In den „Motorradjahreszeiten“ erhöhen sich Lärm- und Gefahrenpegel erheblich. Aufheulende Motorgeräusche und quietschende Bremsgeräusche sind sehr laut und störend.

Mein Wunsch ist, diesen Gefährdungen und Belästigungen durch regelmäßige oder – noch besser – durch festinstallierte Radaranlagen entgegenzuwirken. Zwar sehe ich schon so manche Entscheidungsstelle, die jetzt die Unfallstatistiken präsentiert. Aber muss immer erst etwas Schlimmes passieren, von den Belästigungen durch Lärm einmal abgesehen?!?

Die hohen Geschwindigkeiten sind von mir nicht pi mal Daumen geschätzt! Wenn ich die Pellenzstraße befahre und mich an die vorgegebene Geschwindigkeit halte, kann ich auch ohne Messgerät feststellen, dass vorausfahrende Fahrzeuge, die sich blitzartig entfernen, zu schnell unterwegs sind.

Kontrollmaßnahmen wünsche ich mir auch in der unteren Pellenzstraße. Zum einen für die Anliegerinnen und Anlieger, die durch die enge Straßenführung, die schmalen Bürgersteige und den Verkehrslärm sehr belastet sind. Zum anderen wird man als Autofahrerin oder Autofahrer häufig von nachfolgenden Fahrzeugen massiv bedrängt und beschimpft, wenn man sich an die vorgegebene Geschwindigkeit hält. Eine Einbahnstraßenregelung – über die schon mal in der Presse geschrieben wurde – wäre kontraproduktiv und würde Raserinnen und Raser nicht stoppen, sondern ihnen eher Auftrieb geben.

Mit freundlichen Grüßen

Gerlinde Weidner-Theisen

Thulay 3

erh. 23.11.18

Vorsprache / Anmerkungen zur Niederschrift zur Lärmaktionsplanung

23.11.2018

Volk, Augustinus

Sieben Morgen 17

56743 Thür

Hinweis:

Schallmessungen auf der Bundesstraße 256 Wohnbereich Sieben Morgen haben nie stattgefunden.

Anregungen:

Eigene Messungen haben ergeben: 80-90 dB.

Schallreduzierung könnte man erreichen durch eine Geschwindigkeitsreduzierung, ab Einmündung Bahnhofstraße und bis Einmündung Bahnhofstraße (beide Fahrtrichtung).

Durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h, und diese **dauerhaft kontrolliert**, könnten vernünftige Werte ggfls. erreicht werden.

Die jetzige Geschwindigkeit die regelmäßig, alltäglich und auch rund um die Uhr erreicht wird liegt bei PKW bis zu 150 km/h und bei LKW bis zu ca. 90 km/h.



Unterschrift Volk

Чулгынч

E. 16. M. 2018

Beschwerde

Wir leben seit 1997 in unserem Haus in der Pellenzstr. 120 in Mendig, direkt am Kreisel. Wir schließen uns dem Vorschlag an, die obere Pellenzstraße (L 120) zur Tempo-30-Zone zu erklären. Seit unserem Einzug hat sich das Verkehrsaufkommen und somit auch die Lärmbelastung sehr stark erhöht. Besonders im Sommer ist nicht möglich die Fenster (besonders nachts) offen zu halten. Da ist schon zu mehreren Verkehrsunfällen gekommen ist und die Mehrheit der Verkehrsteilnehmer weit über Tempo 50 fahren, ist eine gefährliche Zumutung für Schul Kinder, Senioren und insgesamt alle Fußgänger die Straße zu überqueren. Ein weiterer Vorschlag ist die Installation eines Radar-Messgeräts, Bremsschwellen etc. Außerdem möchten wir darauf aufmerksam machen, das nach dem Kreisel Richtung Bell die Straße als Rennstrecke genutzt wird. Motorradfahrer versuchen lediglich auf dem hinteren Rad waghalsige Manöver auszuprobieren. Nicht nur wir vertreten diese Ansichten, sondern auch

Verbandsgemeindeverwaltung Mendig
Frau Hatzmann
Postfach 13 52
56739 Mendig

Ihre Zeichen/Nachricht vom
15.10.2018

Ihr/e Ansprechpartner/in

Martin Neudecker

E-Mail neudecker@koblenz.ihk.de

Telefon 0261 106-200

Fax 0261 106-55200

Koblenz, 23. November 2018

Entwurf des Lärmaktionsplanes der Verbandsgemeinde Mendig Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Hatzmann,

vielen Dank für die Einbindung in das o. g. Verfahren.

Nach unserer Überprüfung liegen die höchsten Schallpegelüberschreitungen im Bereich der A61, in dem allerdings wenig Bebauung betroffen ist. Die in Punkt 3.1 (S. 15) beschriebene Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Autobahn von 130 km/h auf 100km/h halten wir, wie vom Planungsbüro bereits selbst beschrieben, für zwecklos, da sich kaum eine Pegelminderung ergibt. Daher empfehlen wir aus gesamtwirtschaftlicher Sicht, die in Punkt 3.2 erläuterte Fahrbahndeckenerneuerung (offenporige Asphaltdecke) in Zusammenhang mit dem im Bundesverkehrswegeplan angedachten 6-spurigen Ausbau der A61 zu realisieren und sich frühzeitig mit dem Straßenbaulastträger in Verbindung zu setzen.

Darüber hinaus erscheint uns die Methodik des Lärmaktionsplanes insgesamt als angemessen und führt aus unserer Sicht zu keinen weiteren gesamtwirtschaftlichen Bedenken.

Sollten im weiteren Verfahren Informationen vorliegen, die von Bedeutung für die hiesigen Unternehmen sind, bitten wir um erneute Einbindung der IHK Koblenz als Vertreter der regionalen Wirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Neudecker
Regionalgeschäftsführer

Druck 6

**Landesverband Rheinland-Pfalz
der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine**



**Stellungnahme des Eifelvereins nach § 63 u. 64 LNatSchG
i.V.m. § 3 UmwRechtsbehelfsG**

Hauptgeschäftsstelle EIFELVEREIN, Stürtzstr. 2-6, 52349 Düren, Tel.: 02421/13121

Verbandsgemeindeverwaltung

Mendig

Marktplatz 3

56739 MENDIG

Bearbeitet von:

Hans-Peter Steinbach
Eifelverein-Bezirksgruppe

Mayen-Koblenz
Beckenkampstrasse 16
56076 Koblenz

Tel.: 0261/702748

Mail: hpsteinbachko@
kabelmail.de

Bezug: Ihr Schreiben vom 15.10.2018

Datum: 30. 10. 2018

Vollzug der EU-Umgebungslärmrichtlinie/des
Bundesimmissionsschutzgesetzes
Entwurf des Lärmaktionsplanes der Verbandsgemeinde Mendig
Beteiligung der Behörden und TÖB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Auswertung der uns übersandten, bzw. auf der Website der Verbandsgemeinde Mendig hinterlegten Unterlagen, sehen wir keinen großen Änderungsbedarf. Handlungsbedarf sehen wir nur für die ca. 100 Betroffenen in der Prioritätsstufe 2 im Bereich südl. A61 Niedermendig und Obermendig. Hier wäre bei den routinemäßigen Fahrbahnbelagserneuerungen der A 61 die Verwendung von Flüsterasphalt oder Beton gegenüber dem LBM zu fordern. Im Passiven Schallschutz wäre ggfs. auch eine Förderung der verschiedenen Maßnahmen, u.a. Fenster, etc., denkbar. Hier ist allerdings eine Beteiligung der Betroffenen Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln, die man auf verschiedenen Wegen in Anspruch nehmen kann.

Die Interessen des Landesverbandes sind von der Planung her ausreichend berücksichtigt worden.

Für den Landesverband RLP
Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Steinbach

Druck 7

Verbandsgemeinde Mendig	
Eing. 09. Nov. 2018	
FB 4	



Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Mendig
Bauverwaltung
z.Hd. Frau Hatzmann
Postfach 1352

56739 Mendig

Ihre Nachricht:
vom 15.10.2018

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
IS 20.02-14- PB II/21

Ihre Ansprechpartnerin:
Ingeborg Neffgen
E-Mail:
Ingeborg.Neffgen
@lbm.rlp.de

Durchwahl:
(0261) 30 29-1133
Fax:
(0261) 29 141-1232

Datum:
7. November 2018

Lärmaktionsplan der Verbandsgemeinde Mendig Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Hatzmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 15. Oktober 2018 an den Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz wurde an uns zur abschließenden Stellungnahme weitergeleitet.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass aus der Lärmaktionsplanung grundsätzlich keine Verpflichtungen für den Straßenbaulastträger von Bundes- und Landesstraßen resultieren.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist der Straßenbaulastträger lediglich nach den §§ 41-43 bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen (**Lärmvorsorge**) verpflichtet Kosten für Lärmschutzmaßnahmen zu tragen.

Weitere Regelungen zur Lärmvorsorge beinhaltet die 16. Bundesimmissionsschutzverordnung vom 12. Juni 1990.

Auf freiwilliger Basis fördert der Bundes- und Landesstraßenbaulastträger allerdings auch Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der so genannten **Lärmsanierung** (Lärmschutz an bestehenden Straßen). Eine gesetzliche Grundlage existiert hierfür nicht. Voraussetzung für die Lärmsanierung ist:

- die Straße ist vor dem Inkrafttreten des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Jahre 1974 unter Verkehr gegangen

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: (0261) 30 29-0
Fax: (0261) 30 29-1025
Fax: Abteilung: 1015
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden



Rheinland-Pfalz

- die betroffene Bebauung war zu diesem Zeitpunkt vorhanden oder es bestand Baurecht nach einem rechtskräftigen Bebauungsplan
- die Voraussetzungen der Verkehrslärmschutzrichtlinie 97 werden erfüllt, insbesondere
 - die erforderlichen Haushaltsmittel sind vorhanden (Pkt. 35)
 - die Immissionsgrenzwerte nach Pkt. 37.1 werden überschritten
Hinweis: Mit Inkrafttreten des Bundeshaushaltes am 9.4.2010 wurden die bisher anzuhaltenden Lärmsanierungsgrenzwerte um 3 dB(A) gesenkt (z.B. für Wohngebiete auf 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht, für Mischgebiete 69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht)
 - es erfolgt eine Antragstellung durch den Eigentümer (Pkt. 42). Vertretungen, z. B. Gemeinden, sind nicht antragsberechtigt. Vom Eigentümer ist ein Eigenanteil von 25 % zu übernehmen.

Sowohl die Lärmvorsorge als auch die Lärmsanierung sind somit nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung.

Zu dem uns vorgelegten Entwurf des Lärmaktionsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 3

Seitens des Straßenbaulasträgers ist in den nächsten Jahren der dreistreifige Ausbau der Bundesstraße B 262 zwischen der AS Thür (B 262 / B 256) und der AS Mendig (B 262 / L 120) geplant. Im Planfeststellungsbeschluss vom 21. Dezember 2016 wurde auch der nach der 16. BImSchV erforderliche Lärmschutz abschließend geregelt. Danach sind zum Schutz der Anwohner vor Verkehrslärm aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände und -wälle) sowie an einem Gebäude ergänzender passiver Lärmschutz vorgesehen. Damit werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten.

Die geplanten Lärmvorsorgemaßnahmen können im Lärmaktionsplan als **nachrichtlicher** Hinweis aufgenommen werden.

Zu 3.1

Ergänzend zu den Ausführungen im Entwurf des Lärmaktionsplanes ist folgendes anzumerken:

Über die Anordnung verkehrsbeschränkender Maßnahmen (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen) aus Lärmschutzgründen entscheidet in einem gesonderten Verfahren gem. § 40 (1) BImSchG und § 45 StVO (1) Nr. 3, (1b) Nr. 5 die zuständige Straßenverkehrsbehörde. Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage der strengen Vorgaben von § 45, Abs. 9 StVO und der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007. (siehe Lärmschutz-Richtlinien-StV Punkt 1.4, Abs. 3, letzter Satz)

Die Wirkung von Geschwindigkeitsreduzierungen zur Lärminderung wird erheblich überschätzt. Wie Entwurf des Lärmaktionsplanes erläutert, könnten durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h im fraglichen Streckenabschnitt der BAB A 61 die Lärmpegel lediglich um 1,0 dB(A) am Tag und 0,5 dB(A) in der Nacht gemindert werden. Die geforderte Mindestminderung von 3,0 dB(A) kann somit nicht erzielt werden, so dass die Voraussetzungen zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen nicht erfüllt sind.

Eine weitere Reduzierung der Geschwindigkeiten steht wiederum im Widerspruch zu der von Bundesautobahnen zu erfüllenden Verkehrsfunktion.

Zudem werden erfahrungsgemäß massive Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Autobahnen vom Verkehrsteilnehmer oftmals nicht akzeptiert und bleiben daher letztlich ohne Entlastungseffekte

Zu 3.2

Hinsichtlich des Einbaus **lärmmindernder Fahrbahnbeläge** ist aus der Sicht des Straßenbaulastträgers Folgendes auszuführen:

Die lärmtechnischen Eigenschaften von Fahrbahndecken sind gemäß der 16. BImSchV bei der Berechnung der Emissionspegel von Straßen zu berücksichtigen. Die Berechnungsgrundsätze sind in Nr. „4.4.1.1.3 Straßenoberfläche“ der RLS-90 festgelegt (Korrekturwert D_{Stro}). Tabelle 4 der RLS-90 wurde im Laufe der Jahre durch verschiedene Rundschreiben des BMVI wie folgt ergänzt bzw. aktualisiert:

- | | |
|---|----------|
| - Betone Nach ZTV Beton-StB 01 mit Waschbetonoberfläche | -2 dB(A) |
| - Asphaltbetone $\leq 0/11$ und Splittmastixasphalte 0/8 und 0/11 | -2 dB(A) |
| - Lärmarmer Gussasphalt | -2 dB(A) |
| - Offenporige Asphaltdeckschichten (OPA) 0/11 | -4 dB(A) |
| - Offenporige Asphaltdeckschichten (OPA) 0/8 | -5 dB(A) |

Anmerkung: Die Einsatzbedingungen für offenporigen Asphaltdeckschichten (OPA) hat der Bund als Straßenbaulastträger sehr eng gefasst.

Voraussetzung für den Einbau von offenporigen Asphaltdeckschichten (OPA) ist jedoch grundsätzlich die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (z.B. die der Lärmsanierung) und dass keine anderen technisch besser geeigneten Lärmschutzmaßnahmen in Frage kommen.

Die angegebenen Korrekturwerte gelten für **Außerortsstraßen** mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit > 60 km/h.

Die entsprechenden Vorgaben finden sich auch in der „Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen - VBUS“ (Punkt 3.5.3, Tabelle 3) wieder.

Anzumerken ist, dass bei der grundhaften Erneuerung von Fahrbahndecken im Zuge von Streckenabschnitten (außerorts) mit Wohnbebauung im Nahbereich stets angestrebt wird, den lärmtechnisch günstigsten Belag, der unter Berücksichtigung der jeweiligen Verkehrsbelastung zur Ausführung kommen kann, einzubauen.

Für evtl. Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Ute Kaufmann